Propädeutikum Rechts- und Verfassungsgeschichte II

4. Sitzung: "Rechtsquellen"

Dr. Anna Margarete Seelentag

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite? Gehen Sie bei Ihrer Antwort auch auf die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe ein.

Texte 1 und 2

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

→ Gehen Sie bei Ihrer Antwort auch auf die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe ein.

→ Texte 1 und 2

Zu welchem Teil der Aufgabe

→ ziehen Sie die genannten Texte heran?

→ benötigen Sie Ihr Wissen aus der Vorlesung?

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

→ Texte 1 und 2

Gehen Sie bei Ihrer Antwort auch auf die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe ein.

→ Vorlesungsstoff

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

 \rightarrow Texte 1 und 2

Gehen Sie <u>bei</u> Ihrer Antwort auch auf die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe ein.

→ Vorlesungsstoff

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze (& beteiligte Organe) und Plebiszite (& beteiligte Organe)?

→ Texte 1 und 2

→ Vorlesungsstoff

Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

→ Texte 1 und 2

→ Welches sind die relevanten Textpassagen?

Gai institutiones 1.3

Ein Gesetz ist das, was das Volk durch seine Festsetzung befiehlt. Ein Volksbeschluss ist das, was die Plebs befiehlt und festsetzt. Die Plebs unterscheidet sich aber vom Volk darin, dass mit *populus* alle Bürger einschließlich der Patrizier bezeichnet werden; während mit *plebs* der Rest der mit Ausnahme der Patrizier bezeichnet wird; daher sagten die Patrizier einst, sie seien an die Volksbeschlüsse nicht gebunden, da diese ohne ihre Mitwirkung erlassen worden seien; aber später wurde die Lex Hortensia erlassen, die vorsieht, dass Volksbeschlüsse für das ganze Volk Gültigkeit haben; daher wurden sie auf diese Weise den Gesetzen gleichgestellt.

Ulpian 18 ad edictum D. 9.2.1 pr-1

Die Lex Aquilia hat alle Gesetze aufgehoben, die vor ihr über einen widerrechtlich zugefügten Schaden gesprochen haben, sei es die [entsprechende] Bestimmung der Zwölftafeln, sei es irgendein anderes Gesetz, das es gegeben hat. Eine Wiedergabe dieser Gesetze ist daher nicht notwendig.

1. Die *Lex Aquilia* ist ein Plebiszit, weil der Volkstribun Aquilius sie bei der Plebs beantragt hat.

Gai institutiones 1.3

Ein Gesetz ist das, was das Volk durch seine Festsetzung befiehlt.

Ein Volksbeschluss ist das, was die Plebs befiehlt und festsetzt.

Die Plebs unterscheidet sich aber vom Volk darin, dass mit *populus* alle Bürger einschließlich der Patrizier bezeichnet werden; während mit *plebs* der Rest der Bürger mit Ausnahme der Patrizier bezeichnet wird;

daher sagten die Patrizier <u>einst</u>, sie seien an die Volksbeschlüsse nicht gebunden, da diese ohne ihre Mitwirkung erlassen worden seien;

aber <u>später</u> wurde die <u>Lex Hortensia</u> erlassen, die vorsieht, dass Volksbeschlüsse für das ganze Volk Gültigkeit haben; daher wurden sie auf diese Weise den Gesetzen gleichgestellt.

Ulpian 18 ad edictum D. 9.2.1 pr-1

Die Lex Aquilia hat alle Gesetze aufgehoben, die vor ihr über einen widerrechtlich zugefügten Schaden gesprochen haben, sei es die [entsprechende] Bestimmung der Zwölftafeln, sei es irgendein anderes Gesetz, das es gegeben hat. Eine Wiedergabe dieser Gesetze ist daher nicht notwendig.

1. Die Lex Aquilia ist ein Plebiszit, weil der Volkstribun Aquilius sie bei der Plebs beantragt hat.

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

Plebiszit

→ Beschluß durch Gesamtvolk

→ Beschluß durch Plebs

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

<u>Plebiszit</u>

→ Beschluß durch Gesamtvolk

→ Beschluß durch Plebs

= Patrizier + Plebejer

= nur Plebejer

Exkurs: Wer sind die Patrizier und die Plebejer?

Exkurs: Wer sind die Patrizier und die Plebejer?

• Gaius 1.3: Plebejer = Gesamtvolk minus Patrizier

Exkurs: Wer sind die Patrizier und die Plebejer?

- Gaius 1.3: Plebejer = Gesamtvolk minus Patrizier
- d.h. die Plebejer sind der "Rest". Entscheidend wäre es also zu wissen, wer die Patrizier sind. Was unterscheidet sie von den Plebejern?

Exkurs: Wer sind die Patrizier und die Plebejer?

- Gaius 1.3: Plebejer = Gesamtvolk minus Patrizier
- d.h. die Plebejer sind der "Rest". Entscheidend wäre es also zu wissen, wer die Patrizier sind. Was unterscheidet sie von den Plebejern?
- Genaues wissen wir leider nicht, da die Unterscheidung in die römische Frühgeschichte zurückreicht. Die Patrizier bilden diejenige Schicht, aus der sich ursprünglich die Führung des Gemeinwesens rekrutiert. Sie verfügen v.a. über sakrale Kompetenzen (Kommunikation mit den Göttern), die den Plebejern fehlen.

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

<u>Plebiszit</u>

→ Beschluß durch Gesamtvolk

→ Beschluß durch Plebs

= Patrizier + Plebejer

= nur Plebejer

= Gaius 1.3!

= Gaius 1.3!

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

- **→** Gesetzgebungsverfahren:
- Obermagistrat(Prätor oder Konsul)

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

- Obermagistrat (Prätor oder Konsul)
- Volksversammlung
 - Comitia curiata
 - Comitia centuriata
 - Comitia tributa

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- **→** Gesetzgebungsverfahren:

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

- Obermagistrat (Prätor oder Konsul)
- Volksversammlung
 - Comitia curiata
 - Comitia centuriata
 - Comitia tributa
- Senat

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

- Obermagistrat (Prätor oder Konsul)
- Volksversammlung
 - Comitia curiata
 - Comitia centuriata
 - Comitia tributa
- Senat

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren:
- Volkstribun

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer

→ Gesetzgebungsverfahren:

- Obermagistrat (Prätor oder Konsul)
- Volksversammlung
 - Comitia curiata
 - Comitia centuriata
 - Comitia tributa
- Senat

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren:
- Volkstribun
- Versammlung der Plebs (concilium plebis)

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer
 - **= Gaius 1.3**
- → Gesetzgebungsverfahren:
 - = Wissen aus Vorlesung

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
 - **= Gaius 1.3**
- → Gesetzgebungsverfahren:
 - = Wissen aus Vorlesung

Frage 1: Wodurch unterscheiden sich Volksgesetze und Plebiszite?

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit?

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit?

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit

für Gesamtvolk (+)

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit?

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit

für Gesamtvolk (+)

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit ?

für Plebs (+)

für Gesamtvolk?

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
 - = Patrizier + Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit

für Gesamtvolk (+)

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
 - = nur Plebejer
- → Gesetzgebungsverfahren

→ Verbindlichkeit?

für Plebs (+)

für Gesamtvolk ? → Gaius 1.3

Vertiefung: Verbindlichkeit von Plebisziten für das Gesamtvolk?

→ Gaius 1.3

Vertiefung: Verbindlichkeit von Plebisziten für das Gesamtvolk?

→ Gaius 1.3

"(…) daher sagten die Patrizier einst, sie seien an die Volksbeschlüsse nicht gebunden, da diese ohne ihre Mitwirkung erlassen worden seien;

aber später wurde die *Lex Hortensia* erlassen, die vorsieht, dass Volksbeschlüsse für das ganze Volk Gültigkeit haben; daher wurden sie auf diese Weise den Gesetzen gleichgestellt."

Vertiefung: Verbindlichkeit von Plebisziten für das Gesamtvolk?

→ nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
 → Warum?
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
 - → Warum?
 - → historischer Kontext (Wissen)
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
 - → Warum?
 - → historischer Kontext (Wissen)
 - → Ständekampf: Entstehung von Volkstribunat und concilia plebis
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich
 - → Gaius 1.3: *lex Hortensia*

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich
 - → Gaius 1.3: lex Hortensia
 - → Wissen: *lex Hortensia* (287 v. Chr.) als "Ende" des Ständekampfes

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich
 - → Gaius 1.3: lex Hortensia
 - → Wissen: lex Hortensia (287 v. Chr.) als "Ende" des Ständekampfes
 - → Ulpian 18 ad ed. D. 9.2.1 pr-1:

Vertiefung: Verbindlichkeit von Plebisziten für das Gesamtvolk?

- → nach Gaius 1.3 gab es eine historische Entwicklung
- → welche?
- → "einst" war die Verbindlichkeit für das Gesamtvolk umstritten
- → "später" waren die Plebiszite für das Gesamtvolk verbindlich
 - → Gaius 1.3: *lex Hortensia*
 - → Wissen: lex Hortensia (287 v. Chr.) als "Ende" des Ständekampfes
 - → Ulpian 18 ad ed. D. 9.2.1 pr-1:

lex Aquilia (286 v. Chr.) als Beispiel eines allgemeinverbindlichen Plebiszits

Volksgesetz

- → Beschluß durch Gesamtvolk
- **= Gaius 1.3**
- → Gesetzgebungsverfahren
 - = Wissen aus Vorlesung
- → Verbindlichkeit

für Gesamtvolk (+)

Plebiszit

- → Beschluß durch Plebs
- **= Gaius 1.3**
- → Gesetzgebungsverfahren
 - = Wissen aus Vorlesung
- → Verbindlichkeit ?
- zuerst nur für Plebs
- seit *lex Hortensia* für Gesamtvolk
 - **= Gaius 1.3**
- Beispiel: *lex Aquilia*
 - = Ulpian 18 ad edictum D. 9.2.1 pr-1

Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen, magistratischen Edikten und Kaiserkonstitutionen? Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort die verfassungsrechtliche Entwicklung der entsprechenden Organe zur Zeit der Republik und des Prinzipats.

Texte 1, 3 und 4

Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen, magistratischen Edikten und Kaiserkonstitutionen?

→ Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort die verfassungsrechtliche Entwicklung der entsprechenden Organe zur Zeit der Republik und des Prinzipats.

 \rightarrow Texte 1, 3 und 4

- a) Senatsbeschlüssen?
- b) magistratischen Edikten?
- c) Kaiserkonstitutionen?

- a) Senatsbeschlüssen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
- b) magistratischen Edikten?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
- c) Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung

- a) Senatsbeschlüssen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → relevante Textpassage ?
- b) magistratischen Edikten?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → relevante Textpassage?
- c) Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → relevante Textpassage ?

- a) Senatsbeschlüssen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - \rightarrow Gaius 1.4
- b) magistratischen Edikten?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
- c) Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung

- a) Senatsbeschlüssen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - \rightarrow Gaius 1.4
- b) magistratischen Edikten?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → Gaius 1.6; Papinian 2 def. D. 1.1.7
- c) Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung

- a) Senatsbeschlüssen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - \rightarrow Gaius 1.4
- b) magistratischen Edikten?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → Gaius 1.6; Papinian 2 def. D. 1.1.7
- c) Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung
 - → Gaius 1.5; Ulpian 1 inst. D. 1.4.1 pr-1

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Gaius 1.4

Ein Senatsbeschluss ist das, was der Senat durch seine Festsetzung befiehlt, und er hat die Geltungskraft eines Gesetzes, mag dies auch umstritten gewesen sein.

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Gaius 1.4

Ein Senatsbeschluss ist das, was der Senat durch seine Festsetzung befiehlt, und er hat die Geltungskraft eines Gesetzes, mag dies auch umstritten gewesen sein.

verfassungsrechtliche Entwicklung des entsprechenden Organs

- Senat in republikanischer Zeit
- Senat im Prinzipat

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Beispielhafte Antwort:

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Beispielhafte Antwort:

• Senatsbeschlüsse sind in republikanischer Zeit nicht rechtlich, sondern lediglich faktisch verbindlich.

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Beispielhafte Antwort:

- Senatsbeschlüsse sind in republikanischer Zeit nicht rechtlich, sondern lediglich faktisch verbindlich.
- Mit der überragenden Stellung, die der Princeps auch im Senat einnimmt, werden die Senatsbeschlüsse zunehmend als "seine" Beschlüsse angesehen (vgl. die sog. oratio principis).

a) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Senatsbeschlüssen?

Beispielhafte Antwort:

- Senatsbeschlüsse sind in republikanischer Zeit nicht rechtlich, sondern lediglich faktisch verbindlich.
- Mit der überragenden Stellung, die der Princeps auch im Senat einnimmt, werden die Senatsbeschlüsse zunehmend als "seine" Beschlüsse angesehen (vgl. die sog. oratio principis).
- In dem Maße, in welchem kaiserliche Festsetzungen (constitutiones) als Recht verstanden werden, haben auch die Senatsbeschlüsse zunehmend rechtlichen Charakter und sie werden rechtsverbindlich.

b) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von magistratischen Edikten?

b) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von magistratischen Edikten?

<u>Gaius 1.6:</u> Edikte sind Vorschriften derjenigen, die das Recht haben, Edikte zu erlassen. Dieses Recht haben aber die Beamten des römischen Volkes; am umfangreichsten ist aber das Recht der beiden Prätoren, des städtischen und des für Fremde zuständigen (...).

Papinian 2 def. D. 1.1.7

(...) Das prätorische Recht ist das, das die Prätoren zur Unterstützung, Ergänzung oder Verbesserung des Zivilrechts zum öffentlichen Nutzen eingeführt haben. (...)

b) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von magistratischen Edikten?

Gaius 1.6: Edikte sind Vorschriften derjenigen, die das Recht haben, Edikte zu erlassen. Dieses Recht haben aber die Beamten des römischen Volkes; am umfangreichsten ist aber das Recht der beiden Prätoren, des städtischen und des für Fremde zuständigen (...).

Papinian 2 def. D. 1.1.7

(...) Das prätorische Recht ist das, das die Prätoren zur Unterstützung, Ergänzung oder Verbesserung des Zivilrechts zum öffentlichen Nutzen eingeführt haben. (...)

verfassungsrechtliche Entwicklung des entsprechenden Organs:

- Prätoren in republikanischer Zeit
- Prätoren im Prinzipat

b) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von magistratischen Edikten?

beispielhafte Antwort

- Magistratische Edikte stützen ihre Rechtsverbindlichkeit in republikanischer Zeit auf das ius civile, das sie umsetzen, und auf die Amtsgewalt (imperium) der Magistrate, die daraus befugt sind, dem ius civile zur Durchsetzung zu verhelfen. Eigene, von den Prätoren gebildete Rechtsbehelfe haben zunächst keinen Rechtscharakter, sie gehören dem Bereich des Faktischen an. Magistrate können kein Recht setzen.
- Die Magistrate werden in republikanischer Zeit durch die Volksversammlung gewählt.
- Im Prinzipat ernennt schon bald der Princeps die Magistrate.
- Deren Amtsgewalt sowie die darauf beruhenden magistratischen Edikte gelten zunehmend als aus der überragenden Stellung des Princeps abgeleitet.
- Daher macht es mit der Zeit auch keinen großen Unterschied mehr, ob sich die Festsetzungen der Edikte auf das (herkömmliche) *ius civile* bezogen oder eigene, von den Prätoren gebildete Rechtsbehelfe waren. Letztere werden nun zu *ius praetorium*.

c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?

c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?

Gaius 1.5

Eine Kaiserkonstitution ist das, was der Kaiser durch Dekret, Edikt oder Brief festgesetzt hat. Dass sie die Geltungskraft eines Gesetzes hat, war nie umstritten, da der Kaiser seine Amtsgewalt durch Gesetz erhält.

Ulpian 1 inst. D. 1.4.1 pr-1

Was der Kaiser bestimmt, hat Gesetzeskraft, weil ja das Volk durch das "königliche Gesetz", das über die Herrschaft des Kaisers ergangen ist, diesem und auf diesen seine gesamte Herrschaftsgewalt übertragen hat.

1. Alles, was der Kaiser durch Brief oder Bescheid auf der Eingabe bestimmt, aufgrund streitiger Verhandlung entscheidet oder ohne streitige Verhandlung verfügt oder durch Edikt verordnet, ist daher anerkanntermaßen Gesetz. All dies bezeichnen wir gewöhnlich als Konstitutionen.

- c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?
 - → verfassungsrechtliche Entwicklung

- c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?
- → verfassungsrechtliche Entwicklung

- c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?
- → verfassungsrechtliche Entwicklung

- potestas
 - kann "technisch" Recht nur durchsetzen, nicht erzeugen
 - imperium proconsulare / tribunicia potestas
 - lex de imperio

- c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?
- → verfassungsrechtliche Entwicklung

- potestas
 - kann "technisch" Recht nur durchsetzen, nicht erzeugen
 - imperium proconsulare / tribunicia potestas
 - lex de imperiio
- auctoritas
 - kann "technisch" Recht erzeugen

- c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?
- → verfassungsrechtliche Entwicklung

- potestas
 - kann "technisch" Recht nur durchsetzen, nicht erzeugen
 - imperium proconsulare / tribunicia potestas
 - lex de imperiio
- auctoritas
 - kann "technisch" Recht erzeugen
- In Kombination führt dies dazu, daß der Kaiser Recht setzt (Konstitutionen) und die Tätigkeit der anderen (aus republikanischer Zeit stammenden) Organe, z.B. Senat & Magistrate, als aus seiner Stellung abgeleitet und damit als Rechtssetzung interpretiert wird.

c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?

Interpretation der hoch- und spätklassischen Juristen:

Gaius 1.5

Eine Kaiserkonstitution ist das, was der Kaiser durch Dekret, Edikt oder Brief festgesetzt hat. Dass sie die Geltungskraft eines Gesetzes hat, war nie umstritten, da der Kaiser seine Amtsgewalt durch Gesetz erhält.

Ulpian 1 inst. D. 1.4.1 pr-1

Was der Kaiser bestimmt, hat Gesetzeskraft, weil ja das Volk durch das "königliche Gesetz", das über die Herrschaft des Kaisers ergangen ist, diesem und auf diesen seine gesamte Herrschaftsgewalt übertragen hat.

1. Alles, was der Kaiser durch Brief oder Bescheid auf der Eingabe bestimmt, aufgrund streitiger Verhandlung entscheidet oder ohne streitige Verhandlung verfügt oder durch Edikt verordnet, ist daher anerkanntermaßen Gesetz. All dies bezeichnen wir gewöhnlich als Konstitutionen.

c) Worauf stützt sich die Rechtsverbindlichkeit von Kaiserkonstitutionen?

Interpretation der hoch- und spätklassischen Juristen:

Gaius 1.5

Eine Kaiserkonstitution ist das, was der Kaiser durch Dekret, Edikt oder Brief festgesetzt hat. Dass sie die Geltungskraft eines Gesetzes hat, war nie umstritten, da der Kaiser seine Amtsgewalt durch Gesetz erhält.

Ulpian 1 inst. D. 1.4.1 pr-1

Was der Kaiser bestimmt, hat Gesetzeskraft, weil ja das Volk durch das "königliche Gesetz", das über die Herrschaft des Kaisers ergangen ist, diesem und auf diesen seine gesamte Herrschaftsgewalt übertragen hat.

1. Alles, was der Kaiser durch Brief oder Bescheid auf der Eingabe bestimmt, aufgrund streitiger Verhandlung entscheidet oder ohne streitige Verhandlung verfügt oder durch Edikt verordnet, ist daher anerkanntermaßen Gesetz. All dies bezeichnen wir gewöhnlich als Konstitutionen.

=> Generelle Ermächtigung des Kaisers durch lex de imperio

Unter welchen Voraussetzungen sind die Gutachten von Rechtsgelehrten rechtsverbindlich? Vergleichen Sie damit die Anordnungen des sogenannten Zitiergesetzes der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. aus dem Jahr 426.

<u>Texte 1, 5 und 6</u>

Unter welchen Voraussetzungen sind die Gutachten von Rechtsgelehrten rechtsverbindlich?

- Gaius 1.7
- Pomponius lb. sg. ench. D. 1.2.2.49

Vergleichen Sie damit die Anordnungen des sogenannten Zitiergesetzes der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. aus dem Jahr 426.

• C. Th. 1.4.3

Unter welchen Voraussetzungen sind die Gutachten von Rechtsgelehrten rechtsverbindlich?

- Gaius 1.7
- Pomponius Ib. sg. ench. D. 1.2.2.49

Vergleichen Sie damit die Anordnungen des sogenannten Zitiergesetzes der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. aus dem Jahr 426.

• C. Th. 1.4.3

=> Vorfrage: Ordnen Sie die Texte quellengeschichtlich ein !

- Gaius 1.7
 - Jurist Mitte 2. Jh. n. Chr.
 - Anfängerlehrbuch ("Institutionen")
 - um 160 n. Chr.
 - außerhalb CIC überliefert
- Pomponius lb. sg. ench. D. 1.2.2.49
 - Jurist Mitte 2. Jh. n. Chr.
 - Großkommentare ad Sabinum und ad edictum; diverse Monographien
 - hier: Lehrbuch (Handbuch: enchiridium) in einem Band (liber singularis): liber singularis enchiridii
 - Daraus ist eine längere zusammenhängende Passage zur Geschichte des römischen Rechts in den Digesten (CIC, 533) überliefert (nämlich D. 1.2.2)

- Codex Theodosianus 1.4.3
 - Sammlung von Kaiserkonstitutionen seit Konstantin
 - im Auftrag des oströmischen Kaisers Theodosius II. (408-450 n.Chr.)
 - 438 n. Chr. verkündet
 - gegliedert in 16 Bücher, diese gegliedert nach Sachgesichtspunkten in Titel, diese chronologisch gegliedert nach Konstitutionen

<u>Unter welchen Voraussetzungen sind die Gutachten von Rechtsgelehrten</u> rechtsverbindlich?

Gaius 1.7

Gutachten von Rechtsgelehrten sind Ansichten und Meinungen derer, denen erlaubt ist, Recht zu schaffen.

Wenn alle Meinungen von ihnen zum gleichen Ergebnis kommen, dann hat das, was sie meinen, die Geltungskraft eines Gesetzes;

wenn sie aber nicht übereinstimmen, so kann der Richter der Meinung folgen, der er folgen will; und das ist in einem Reskript des vergöttlichten Hadrian festgelegt.

<u>Unter welchen Voraussetzungen sind die Gutachten von Rechtsgelehrten rechtsverbindlich?</u>

Pomponius lb. sg. ench. D. 1.2.2.49

Und wie wir beiläufig gesagt wissen sollten, wurde das Recht, öffentlich Rechtsgutachten zu erstellen, vor der Zeit des Augustus <u>nicht</u> erteilt, sondern es erteilten diejenigen, die von ihrer Wissenschaft überzeugt waren, den Rechtssuchenden Rechtsgutachten. Aber sie gaben sie niemals in versiegelter Form, sondern sie schrieben meist selbst an die Richter, oder diejenigen, die sie um Rat fragten, nahmen über das Gutachten eine Zeugenurkunde auf.

Erst der vergöttlichte Augustus bestimmte, damit die Autorität des Rechts gesteigert werde, daß Rechtsgelehrte ihre Rechtsgutachten kraft seiner Autorität erteilten.

Und seit jener Zeit begann man diese Befugnis als Privileg zu erbitten.

Und daher hat der vortreffliche Kaiser Hadrian, als ihn ehemalige Prätoren darum baten, ihnen die Befugnis zur Erstattung von Rechtsgutachten zu erteilen, diese durch ein Reskript beschieden, daß dieses (Privileg) nicht gefordert, sondern nur gewährt werden könne; und er freue sich, wenn jemand, der Vertrauen zu sich habe, sich darauf vorbereite, dem Volk Rechtsgutachten zu erteilen.

Vergleichen Sie damit die Anordnungen des sogenannten Zitiergesetzes der Kaiser Valentinian III. und Theodosius II. aus dem Jahr 426.

C. Th. 1.4.3

Wir bekräftigen die gesamten Schriften von Papinian, Paulus, Gaius, Ulpian und Modestin dergestalt, dass Gaius dieselbe Geltung wie Paulus, Ulpian und die übrigen besitzt und Stellen aus seinem gesamten Werk vorgetragen werden können. Auch die Auffassungen derer, deren Abhandlungen und Meinungen alle soeben Genannten in ihren Werken anführen, erklären wir für gültig, wie diejenigen des Scaevola, des Sabinus, des Julian und des Marcellus und aller, die jene zitieren, wenn nur ihre Bücher wegen der altersbedingten Unsicherheit durch einen Vergleich von Handschriften bestätigt werden.

Wo aber verschiedene Meinungen vorgetragen werden, dort soll die Mehrheit der Autoren siegen, oder, wenn die Anzahl gleich ist, soll diejenige Seite vorgehen, auf der der scharfsinnige Papinian hervorragt, der, wie er Einzelne besiegt, so Zweien weichen muss. Auch ordnen wir an, dass die Anmerkungen von Paulus und Ulpian zu dem Gesamtwerk Papinians, wie es bereits früher festgesetzt wurde, ungültig sind.

Wo sich aber gleichviel Meinungen solcher Juristen gegenüberstehen, deren Ansehen als gleich anzusehen ist, soll der Richter nach seinem Ermessen entscheiden, welcher er folgen will. Wir ordnen auch an, dass die "Sententiae" des Paulus stets gültig sein sollen.

Was verstehen Sie unter dem Begriff "edictum perpetuum"? Texte 1 und 7

Was verstehen Sie unter dem Begriff "edictum perpetuum"?

Gaius 1.6

Edikte sind Vorschriften derjenigen, die das Recht haben, Edikte zu erlassen. Dieses Recht haben aber die Beamten des römischen Volkes; am umfangreichsten ist aber das Recht der beiden Prätoren, des städtischen und des für Fremde zuständigen (...).

Constitutio Tanta § 18 (= Einführungskonstitution zu den Digesten 533 n. Chr.)

Und das ist nicht zuerst von uns ausgesprochen worden, sondern geht auf einen alten Ursprung zurück. Denn auch Julian, der überaus scharfsinnige Rechtsschöpfer und Begründer des ständigen Edikts, hat in seinen Schriften ausgeführt, dass dann, wenn man etwas unvollkommen geregelt findet, dies von der kaiserlichen Rechtssetzung ergänzt werden soll. Aber nicht nur er allein, sondern auch der vergöttlichte Kaiser Hadrian hat bei der Neuordnung des Edikts und in dem Senatsbeschluss, der ihr folgte, in sehr klarer Weise die Bestimmung getroffen, dass dann, wenn sich etwas im Edikt nicht geregelt findet, aufgrund der Vorschriften des Edikts und der von ihnen aus möglichen Schlussfolgerungen und Analogien, der Kaiser eine Regelung treffen kann.